

Polizeiverordnung

der Stadt Wendlingen am Neckar

zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gegen umweltschädliches Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, berichtigt S. 596, berichtigt 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95), erläßt die Stadt Wendlingen am Neckar als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 22.10.2019 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffbestimmungen

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 2 Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Lärm durch Fahrzeuge
- § 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen,
- § 6 Lärm von Spielplätzen und Schulhöfen
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Lärm durch Tiere
- § 9 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

Abschnitt 3

Umweltschädliches, belästigendes Verhalten

- § 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 11 Ordnungswidrige Behandlung von Müll/Abfall
- § 12 Behandlung von Speiseresten und Abfällen
- § 13 Tierhaltung
- § 14 Fütterungsverbot
- § 15 Geruchsbelästigungen, Staubentwicklung
- § 15a Autowaschen
- § 16 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 17 Öffentliche Belästigungen

§ 18 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 19 Öffentliche Veranstaltungen

Abschnitt 4

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

Abschnitt 6

Schlußbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

Index

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Staffeln.

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Spielplätze sowie Fest- und Sportplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2 Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige zur Lauterzeugung geeignete Geräte dürfen nur so benutzt werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für auf andere Weise erzeugten Lärm.

§ 3 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

§ 4

Lärm durch Fahrzeuge

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden

- a) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen
- b) Krafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anzulassen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,

§ 5

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der bewohnten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren, der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten nur dann zulässig, wenn kein störender Lärm nach draußen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6

Lärm von Spielplätzen und Schulhöfen

Spielplätze und Schulhöfe in bewohnten Gebieten dürfen von 20.00 bis 07.30 Uhr nicht benützt werden, es sei denn, eine Benutzungsordnung sieht eine andere Nutzungszeit vor.

Zwischen 12.30 und 14.00 Uhr muß der Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht nehmen.

Entsprechendes gilt für das Spielen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur an Werktagen (einschließlich Samstagen) in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz-gesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung -32. BimSchV), bleiben unberührt.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, daß niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 9

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

Abschnitt 3
Umweltschädliches/Belästigendes Verhalten

§ 10
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

(2) Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen öffentlichen Einrichtungen verbreitet, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 11
Ordnungswidrige Behandlung von Müll/Abfall

(1) Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, dürfen nicht durchsucht werden.

(2) In öffentlichen Abfallkörben dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier, einzuwerfen. Das Durchsuchen von Einrichtungen, die der Beseitigung von Abfällen dienen, und die Entnahme von Abfällen ist untersagt.

(3) Es ist verboten, Gegenstände aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür vorgesehene Abfallbehälter.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 12
Behandlung von Speiseresten und Abfällen

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verarbeitet oder verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereitzuhalten. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu leeren.

§ 13
Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Im Innenbereich (§§ 30-34 BauGB) sind Hunde auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, im Außenbereich in den Waldflächen Käferholz, Rübholz, und Obere Halde(im anhängenden Plan dargestellt) an der Leine zu führen.

(3) Im übrigen Stadtgebiet sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit der Hundeführer gewährleistet ist.

(4) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, daß das Tier seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie auf privaten Grundstücken Dritter verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot hat der Halter oder Führer eines Tieres unverzüglich zu entfernen.

§ 14

Fütterungsverbot

(1) Tauben dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das für Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden.

(2) An stehenden öffentlichen Gewässern dürfen Tiere nicht gefüttert werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Futter in das Gewässer einzustreuen.

§ 15

Geruchsbelästigungen, Staubentwicklung

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Das Ausbringen von Düngemitteln und Gülle auf Feldern und Gartengrundstücken wird durch die Düngemittelverordnung abschließend geregelt.

(2) Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.

§ 15a

Autowaschen

Auf unbefestigten Flächen und im Bereich des Wohngebietes Lauterpark ist das Autowaschen untersagt. Dies gilt auch, wenn zum Reinigen des Fahrzeuges keine Zusatzstoffe bzw. Reinigungsmittel verwendet werden.

§ 16

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Öffentliche Belästigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie in öffentlichen Einrichtungen ist untersagt

1. das Nächtigen in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr,
2. aggressives oder beleidigendes Betteln oder das Anhalten von Kindern zum Betteln,
3. Dritte durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern,
4. das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Privatgrundstücken.

(2) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist darüber hinaus der Konsum von Alkoholika sowie das Rauchen verboten.

§ 18

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen oder das Wasser zu verunreinigen.

§ 19

Öffentliche Veranstaltungen

(1) Öffentliche Veranstaltungen sind solche, die einem nicht näher bestimmbar Personenkreis zugänglich sind und aus deren Anlaß eine Schank- und Speisewirtschaft betrieben wird, insbesondere Straßen- und Gartenfeste und Hocketsen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Veranstaltungen können innerhalb bebauten Ortsgebietes nur in der Zeit von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr durchgeführt werden. Musikdarbietungen dürfen nur bis 22.00 Uhr erfolgen. Die Lautstärke der Musikdarbietungen darf Dritte nicht unzumutbar belästigen.

(3) Weitergehende Vorschriften, etwa in Bezug auf Sondernutzungsgebühren, Schank- und Speiseerlaubnisse, Abfallbeseitigung oder sonstige Ruhe- und Ausschlusszeiten bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 20

Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
 2. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze bzw. entsprechend gekennzeichnete Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde auf Spielplätze und Liegewiesen mitzunehmen;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen, oder zweckfremd zu benutzen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt zu fangen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten zu reiten, zu baden, Boot zu fahren oder Schlittschuh zu laufen;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für das Radfahren auf dafür ausgewiesenen Wegen, für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
 11. dort berauschende Mittel zu sich zu nehmen oder sich in erkennbarem Rauschzustand aufzuhalten.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn-, Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 21

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Wendlingen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugewandten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlußbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 die dort genannten Geräte und Instrumente in solcher Lautstärke betreibt oder abspielt oder Lärm in anderer Weise so erzeugt, daß andere erheblich belästigt werden.
 2. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört.
 3. entgegen § 4 Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anläßt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm verursacht.
 4. entgegen § 5 in Gaststätten und Versammlungsräumen das Singen, Musizieren, den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten zuläßt, obwohl störender Lärm nach außen dringt oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält.
 5. entgegen § 6 Spielplätze, Schulhöfe, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche benützt.
 6. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten durchführt.
 7. entgegen § 8 Tiere so hält, daß andere durch anhaltende Lautäußerungen gestört werden.
 8. entgegen § 9 öffentliche Wertstoffsammelbehälter benutzt.
 9. entgegen § 10 Abs. 1 ohne Erlaubnis plakatiert, beschriftet oder bemalt oder entgegen § 10 Abs. 2 weggeworfene Druckwerke nicht unverzüglich beseitigt.
 10. entgegen § 11 Abs. 1 Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke bereitgestellt werden, durchsucht oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 Einrichtungen, die der Beseitigung von Abfällen dienen, durchsucht bzw. Abfälle entnimmt oder entgegen § 11 Abs. 3 Gegenstände aller Art wegwirft oder ablagert, außer in dafür vorgesehene Abfallbehälter.
 11. entgegen § 12 keine geeigneten, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält oder diese nicht bei Bedarf mindestens jedoch einmal täglich leert.
 12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere hält oder beaufsichtigt, daß andere gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden, entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 als Hundeführer Hunde nicht anleint oder frei herumlaufen läßt, entgegen § 13 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Tieres dieses seine Notdurft verrichten läßt oder den Kot nicht unverzüglich beseitigt.
 13. entgegen § 14 Abs. 1 Tauben oder entgegen § 14 Abs. 2 Tiere an öffentlichen Gewässern füttert bzw. Futter auslegt oder einstreut.

14. entgegen § 15 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert oder entgegen § 15 Abs. 2 Gegenstände ausklopft oder ausstaubt oder entgegen § 15a Autos wäscht.
15. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder dies als Grundstücksbesitzer duldet.
16. entgegen § 17 Abs. 1 nächtigt, aggressiv oder beleidigend bettelt, Kinder zum Betteln anhält, die Notdurft verrichtet oder andere durch Lärmen, Aufdringlichkeit oder trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert oder entgegen § 17 Abs. 2 auf öffentlichen Kinderspielplätzen raucht oder Alkoholika konsumiert.
17. entgegen § 18 öffentliche Brunnen benützt, sie beschmutzt oder ihr Wasser verunreinigt.
18. in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - a) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt.
 - b) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert.
 - c) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Plätze spielt oder dort sportliche Übungen treibt.
 - d) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht.
 - e) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder beschädigt oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt.
 - f) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde auf Spielplätze und Liegewiesen mitnimmt.
 - g) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt oder zweckfremd benutzt soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist.
 - h) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt fängt.
 - i) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, badet, Boot fährt oder Schlittschuh
 - j) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt.
 - m) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 11 dort berauschede Mittel zu sich nimmt oder sich dort in erkennbarem Rauschzustand aufhält, soweit nicht ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz vorliegt.
19. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht.
20. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert.
 - (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen ist.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis höchstens 1.000 € bei, fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von höchstens 500 € geahndet werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 15. November 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Wendlingen am Neckar, den 30.10.2019

gez.

Steffen Weigel
Bürgermeister

Index
(nach Seitenzahlen)

Abfall	5	Mittagsruhe	4
Abfallkörben	5	Müll	5
Alkoholverbot	7	Musikinstrumenten	3
Altpapier	5	Musizieren	4
Anpflanzungen		Nächtigen	7
Betreten von	7	Nachtruhe	3
Aufdringlichkeit	7	Notdurft	
Ausnahmen	8	Hunde	6
Autowaschen	6	Öffentliche Grün- und	
Baden	8	Erholungsanlagen	3
Bänke	8	Öffentliche Straßen	3
Begriffsbestimmungen	3	Öffentliche Veranstaltungen	7
Bemalen	5	Ordnungswidrigkeiten	9
berauschende Mittel	8	Papier	Siehe Kleinmüll
Beschriften	5	Parkwege	8
Betteln	7	Pflanzen	8
Boot fahren	8	Plakatieren	5
Brunnen	7	Rauchverbot	7
Dosen	Siehe Kleinmüll	Reiten	8
Druckwerke	5	Rundfunk- und Fernsehgeräte	4
Dunglegen	6	Rundfunk- und Fernsehgeräten	3
Einfriedungen	8	Sammlungen	5
Überklettern	7	Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte	8
Fahrzeuge	4	Schilder	8
Feuerstellen	8	Schreien	3
Flaschen	Siehe Kleinmüll	Schulhöfe	4
Gaststätten	3, 4	Singen	4
Gehwege	3	Speisereste	5
Gerätelärm	4	spielen	7
Geruch	5, 6	Spielgeräte	4
Gewässer	8	Spielplätze	3, 4, 8
Gewerbemüll	5	Sportplätze	3
Grölen	3	Staub	6
Grün- und Erholungsanlagen	7	Tauben	6
Haus- und Gartenarbeiten	4	Tiere	
Hausmüll	5	Lärm	4
Hausnummern	8	Tierhaltung	5
Hinweise	8	Turn- und Spielgeräte	8
Hunde	4, 8	Tüten	Siehe Kleinmüll
Inkrafttreten	11	Verkehrsgrünanlagen	3
Kleinmüll	5	Verpackungen	Siehe Kleinmüll
Kraftfahrzeuge	3	Versammlungsräume	3, 4
Lärm	3	Verzehr an Ort und Stelle	5
Lärmbelästigungen	3	Wasserbecken	8
Lärmen	7	Wertstoffsammelbehälter	4
Lautsprechern	3	Wohnwagen	6
Lebensmittelreste	Siehe Kleinmüll	Zelte	6
Leinenzwang	6	Zigaretten	Siehe Kleinmüll
Maschinenlärm	4		

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

für die verbotswidrige Entsorgung von Kleinmüll
nach § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 10 und 12 der Polizeiverordnung
der Stadt Wendlingen am Neckar
vom 15. November 2019

Aschenbecherinhalt	25 €	Pappteller und -becher	15 €
Dose	20 €	Papier- und Pappver-	
Flasche	25 €	Packungen	15 €
Hundekot	30 €	Kunststoffverpackungen	
gefüllte Hundekotbeutel	30 €	und -tüten	25 €
Kaugummi	30 €	Zigarettenkippen	15 €
Obst- und Essensreste	20 €	Sonstige Kleinabfälle	
Papier (auch Taschentücher)	15 €	(nach Entsorgungsaufwand)	15–30 €

Ausgefertigt:
Wendlingen am Neckar, den 15.11.2019

Steffen Weigel
Bürgermeister